



Prüfungen nach Betriebssicherheits- verordnung (BetrSichV) in Handwerksbetrieben Merkblatt M1

1. Prüfung von Druckanlagen

Druckanlagen und ihre Anlagenteile müssen vor erstmaliger Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen sowie regelmäßig wiederkehrend geprüft werden.¹ → §§ 14, 15 und 16 BetrSichV, TRBS 1201, TRBS 1201 Teil 2

Überwiegend vorhanden: **Anlagen mit unbeheizten Druckgeräten²/einfachen Druckbehältern für „ungefährliche Gase“³**

Druckinhaltsprodukt PS*V in bar-Liter	Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme nach prüfpfl. Änd. ⁴	Wiederkehrende Prüfung		
		Druckanlage	Anlagenteile Innere Prüfung	Anlagenteile Festigkeitsprüfung
PS*V ≤ 50	<i>Keine überwachungsbedürftige Anlage</i> → Prüfung vor erstmaliger Verwendung, nach prüfpfl. Änderungen und wiederkehrend durch zur Prüfung befähigte Personen (zPbP) (§ 14 BetrSichV)			
50 < PS*V ≤ 200	zPbP ⁵	zPbP ⁵ (Höchstfrist 10 Jahre)	zPbP (Höchstfrist 10 Jahre)	zPbP (Höchstfrist 10/15 ⁶ Jahre)
200 < PS*V ≤ 1000	ZÜS ^{2,4,7} (Zugelassene Überwachungsstelle)	zPbP ⁵ (Höchstfrist 10 Jahre)	zPbP (Höchstfrist 10 Jahre)	zPbP (Höchstfrist 10/15 ⁶ Jahre)
PS*V > 1000	ZÜS ^{2,4} (Zugelassene Überwachungsstelle)	ZÜS ² (Höchstfrist 10 Jahre)	ZÜS ² (Höchstfrist 5 Jahre)	ZÜS ² (Höchstfrist 10 Jahre)

Der Arbeitgeber hat die **Prüffristen** für die **Gesamtanlage** und ihre **Anlagenteile** (Druckgeräte/einfache Druckbehälter/ortsbewegliche Druckgeräte) im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 6 BetrSichV **innerhalb von 6 Monaten** nach der Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln. Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme (bzw. innerhalb von 6 Monaten nach dieser Prüfung) und den wiederkehrenden Prüfungen wird auch überprüft, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung zutreffend festgelegt wurde. Im Streitfall entscheidet die zuständige Behörde (in Sachsen Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen). → § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 BetrSichV

Für Prüfungen von Druckanlagen, die keine überwachungsbedürftigen Anlagen sind, hat der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen der Prüfungen sowie die Voraussetzungen, die die zur Prüfung befähigte Person (zPbP) erfüllen muss, festzulegen. Es wird dringend empfohlen, mit der Prüfung nur Personen zu beauftragen, die die Anforderungen der TRBS 1203 „Befähigte Personen“ vollumfänglich erfüllen. → § 3 Abs. 6 BetrSichV

Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen über die Prüfungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort aufzubewahren (möglich auch in elektronischer Form). → § 14 Abs. 7, § 17 Abs. 1 BetrSichV

2. Instandhaltung, Wartung und Prüfung von Feuerlöschern

Feuerlöscheinrichtungen sind gemäß § 4 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ fordert im Punkt 7.5.2 für Feuerlöscher grundsätzlich eine **Wartung durch einen Fachkundigen mindestens alle 2 Jahre**, bei starker Beanspruchung ggf. in kürzeren Zeitabständen (gemäß BetrSichV⁸ sind zudem in Abhängigkeit von der Bauart Prüfungen der Druckbehälter der Feuerlöscher durch zPbP/zugelassene Überwachungsstellen erforderlich).

3. Prüfungen von Arbeitsmitteln (z.B. elektrische Arbeitsmittel und Anlagen, Maschinen)

Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind **vor der erstmaligen Verwendung** von zur Prüfung befähigten Personen (zPbP) prüfen zu lassen. Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu Gefährdungen von Beschäftigten führen können, sind **wiederkehrend** von zPbP prüfen zu lassen. Ferner sind Prüfungen durch zPbP nach prüfpflichtigen Änderungen oder außergewöhnlichen Ereignissen erforderlich.

Art, Umfang und Fristen der Prüfungen sowie die Voraussetzungen, die die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, sind vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 6 BetrSichV zu ermitteln und festzulegen. Hierbei sind die technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS, insbesondere TRBS 1201, Anhänge 1 und 4) sowie von den Mitgliedsbetrieben die Vorschriften und Regelungen des zuständigen Unfallversicherungsträgers zu berücksichtigen (DGUV Vorschriften und -regeln, z. B. DGUV Vorschrift 3/4 sowie DGUV Regel 100-500).

Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens bis zur nächsten Prüfung, am Betriebsort aufzubewahren (möglich auch in elektronischer Form) und vorzuhalten. → § 14 Abs. 7 BetrSichV

Beispiele:	Prüfer	Prüffrist
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Geräte	zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)	≤ 4 Jahre
ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, Anschlussleitungen mit Stecker, bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss, Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen		≤ ½ Jahr ⁹
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstromschutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen auf Wirksamkeit (z.B. FI-Schutzschalter in Baustromverteilern)		mindestens monatlich

→ TRBS 1201 (Anhang 4), DGUV Vorschrift 3/4 § 5 Abs. 1 und DA dazu, Tabellen 1A und 1B (alt: BGV A3 bzw. VBG 4)

¹ bei **Anlagen und Anlagenteilen** nach Anh. 2 Abschn. 4 Nr. 7 BetrSichV gelten die dort aufgeführten besonderen Prüfanforderungen
² die Regelungen für Druckbehälter und ortsbewegliche Druckgeräte mit V > 200 l und 0,5 < PS ≤ 1,0 Bar sowie V ≤ 1 l und PS > 1.000 Bar (Anh. 2 Abschn. 4 Tab. 4) und einfache Druckbehälter mit 0,5 < PS ≤ 1,0 Bar und 200 < PS*V ≤ 10.000 (Anh. 2 Abschn. 4 Tab. 7) wurden hier **nicht** berücksichtigt
³ Fluide, die **nicht** der Fluidgruppe 1 nach Anh. 2 Abschn. 4 Nr. 2.3 b) BetrSichV unterfallen (z. B. Luft, Stickstoff, CO₂)
⁴ alle Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen, die nicht die Bauart oder die Betriebsweise einer überwachungsbedürftigen Anlage betreffen, können von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden → § 15 Abs. 3 Satz 3 BetrSichV
⁵ nur, wenn die Anlage ausschließlich aus Anlagenteilen zusammengesetzt ist, die durch zPbP geprüft werden dürfen
⁶ 15 Jahre nur, wenn im Rahmen der äußeren beziehungsweise inneren Prüfung nachgewiesen wird, dass die Anlage sicher betrieben werden kann. Der Nachweis ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung darzulegen.
⁷ bei verwendungsfertig serienmäßig hergestellten Druckanlagen i. S. d. Anh. 2 Abschn. 4 Nr. 7.25 Fußnote 1 BetrSichV darf die Prüfung vor Inbetriebnahme hinsichtlich der Aufstellungsbedingungen durch zPbP durchgeführt werden
⁸ s. Paragraphen 15 und 16 sowie Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 7.10 BetrSichV
⁹ auf Baustellen ≤ 3 Monate; die Prüffristen können auf Baustellen, in Fertigungsstätten, Werkstätten und dgl. bis auf maximal ein Jahr, in Büros oder ähnlichen Einrichtungen auf maximal 2 Jahre verlängert werden, wenn die Fehlerquote unter 2 % beträgt.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Abteilung Arbeit und Europäische Strukturfonds
Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden

Redaktion:

Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Redaktionsschluss:

25. August 2021

Bezug:

Dieses Merkblatt steht kostenfrei zum Download zur Verfügung über:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 210367172

Telefax: +49 351 2103681

E-Mail: publikationen@sachsen.de

www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.